

H. Astleitner/I. Deibl/O. Lagodny/P. Warty/J. Zumbach (Hrsg.)

# Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis

2. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich



**Nomos**

**Schriften zur rechtswissenschaftlichen Didaktik**  
herausgegeben von

Dr. Denis Basak, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.  
Prof. Dr. Reinhard Bork, Universität Hamburg  
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln  
Prof. Dr. Martina Deckert, Universität Kassel  
Prof. Dr. Jörn Griebel, Universität zu Köln  
Dr. Albrecht Hatzius, Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
PD Dr. Konrad Lachmayer, Universität Wien  
Prof. Dr. Holm Putzke, Universität Passau  
Prof. Dr. Anne Röthel, Bucerius Law School Hamburg  
Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M., Universität Zürich  
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute, Universität Hamburg

**Band 13**

Hermann Astleitner/Ines Deibl/Otto Lagodny/  
Patrick Wartsch/Jörg Zumbach (Hrsg.)

# Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis

2. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5333-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9468-1 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis

*Patrick Warts/Jörg Zumbach/Otto Lagodny/Hermann Astleitner/  
Ines Deibl*

Der vorliegende Band enthält Beiträge der zweiten Fachtagung »Rechtsdidaktik in Österreich«, die im Herbst 2016 an der Universität Salzburg stattfand. Mit dieser Veranstaltung wurde der zwei Jahre zuvor eingeschlagene Weg, ein interdisziplinäres Forum für hochschuldidaktische Fragen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu schaffen, fortgesetzt. Inhaltlich beschränkt sich die Diskussion nicht auf Österreich, sondern widmet sich den Herausforderungen der Jurist\*innenausbildung im gesamten deutschen Sprachraum. Einen wesentlichen Input leisten daher auch Beiträge aus Deutschland und der Schweiz.

Das Tagungsmotto »Rechtsdidaktik zwischen Theorie und Praxis« umfasst ein breites Spektrum an Themen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht erhebt sich unter anderem die Frage, ob die Jurist\*innenausbildung einer stärkeren Praxisorientierung bedarf. Dabei ist zu bedenken, dass es sich beim rechtswissenschaftlichen Studium in Österreich um eine wissenschaftliche Berufsvorbildung handelt, die durch nachfolgende Ausbildungsmodulare in der Praxis (Gerichtspraktikum samt Richteramtprüfung, Anwaltspraxis samt Anwaltsprüfung) ergänzt wird. Der Ruf nach mehr Praxis an den Universitäten (beispielsweise durch Gerichtssaalsimulationen) muss diesen Umstand berücksichtigen und kann daher nicht für jedes juristische Ausbildungssystem in gleicher Weise beantwortet werden. Auch die Frage, welche Kompetenzen die klassische Jurist\*innenausbildung vermitteln soll, birgt aus juristischer Sicht erhebliches Diskussionspotential. Aus didaktischer Perspektive stellt die Entkopplung von Lehre und Leistungsüberprüfung durch lehrveranstaltungsübergreifende Modulprüfungen eine besondere Herausforderung dar. Im Zusammenhang mit der falllösungsorientierten Leistungsüberprüfung erhebt sich unter anderem auch die Frage, inwieweit die dafür notwendigen Kompetenzen im Studium systematisch aufgebaut werden und ein entsprechender Kompetenzentwicklungsplan im Curriculum existiert.

Das breite Spektrum des Mottos spiegelt sich auch in der Bandbreite der Beiträge wider.

*Mosler* befasst sich in seinem Beitrag mit der Frage, inwiefern und in welchem Umfang die juristische Ausbildung praxisorientiert sein muss bzw. sein sollte. Viele Ausbildungsstätten werben mit mehr Praxisorientierung um Studierende, wie diese dann aussieht bleibt meist im Unklaren. Für *Mosler* kristallisieren sich drei Elemente heraus: (1) Fächer, welche einen hohen Stellenwert am Arbeitsmarkt haben, werden verstärkt ins Curriculum aufgenommen (z.B. betriebswirtschaftliche Fächer); (2) Vorbereitung der Studierenden auf die Berufspraxis durch gezielte Maßnahmen (z.B. Exkursionen ins Gericht) und (3) Einbindung bereits in der Praxis tätiger Jurist\*innen. Vor diesem Hintergrund geht *Mosler* der Frage nach, wieviel Praxis das Gesetz verlangt bzw. erlaubt und präsentiert im Anschluss daran Möglichkeiten zur Gestaltung eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Zusammenfassend und abschließend plädiert *Mosler* für eine allgemeine und eher weit gefasste Grundausbildung der Rechtswissenschaften, bei jener sich Studierende erst zum Ende ihres Studiums auf einzelne Schwerpunkte spezialisieren sollten.

Im Mittelpunkt der nächsten Beiträge steht die Förderung des Interesses von Studierenden an wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die beiden Autoren rücken dabei die Verknüpfung von Lehre und Forschung in den Vordergrund. Im Beitrag von *Frey* wird deutlich, wie die Methode des forschenden Lernens erfolgreich in der rechtswissenschaftlichen Lehre eingesetzt werden kann. Studierenden wird der Kontakt zu Praktiker\*innen ermöglicht und die Vernetzung von interessierten Lehrenden gefördert. Dabei passt *Frey* bei der Umsetzung seines Seminars die Lehrmethoden und die Prüfungsmodalität gezielt an die Lerninhalte an.

Der Beitrag von *Pittl und Gradl* bedient sich didaktischer Strategien unter Berücksichtigung zentraler Ergebnisse aus der Lehr- und Lernforschung, um das Interesse der Studierenden an wissenschaftlichen Arbeiten zu fördern. Hierfür wählten *Pittl und Gradl* ein neues Format für die Lehrveranstaltung, bei dem die Eingebundenheit der Studierenden stark gefördert wird (Kurzreferate, Feedbackbögen, Kurzbeitrag u.a.). Als einen für sie zentralen Aspekt zur Qualitätssicherung guter Lehre formulieren *Pittl und Gradl* gezielt (Forschungs-)Fragen, um das Seminar zu evaluieren, den eigenen Unterricht zu untersuchen und zu reflektieren.

Als ein Qualitätsmerkmal guter Lehre, welches bereits bei *Frey* anhand seines Seminars aufgezeigt wird, stellen *Deibl, Zumbach, Geiger und Neuner* das Konzept des Constructive Alignments vor und wählen hierfür einen empirischen Ansatz. Zur Erfassung des Konstrukts wurde ein In-

strument entwickelt, welches in Relation zur Qualitätsbewertung von Studiengängen gesetzt und zu Validierungszwecken herangezogen wurde.

*Hartmann* geht in ihrem Beitrag der Frage nach, wie gute und zeitgerechte Didaktik im rechtswissenschaftlichen Bereich aussehen soll. Sie greift die Idee des Einsatzes von Blended Learning Szenarien in der rechtswissenschaftlichen Lehre auf und zeigt anhand eines konkreten Praxisbeispiels, wie die Umsetzung möglich sein kann. Für sie liegt der Kernpunkt guter Lehre u.a. in der Methodenvielfalt sowie der Selbstevaluation.

Auch *Görisch und Hölbling* setzen auf den Einsatz digitaler Medien in der Lehre. Die Autor\*innen greifen auf E-learning zur Förderung von rhetorischen Fähigkeiten im Rahmen der juristischen Tätigkeit zurück. Zur Unterstützung des Lernprozesses und der Förderung der Motivation von Studierenden implementieren sie aktivierende Übungen in ihrer Vorlesung und demonstrieren, wie die Gestaltung und Erstellung eines Podcasts im Rahmen einer Vorlesung zum Einsatz kommen kann.

Der didaktischen Herausforderung »Massenvorlesung« stellt sich auch *Schladebach*. In seinem analytischen Beitrag geht er näher auf die Kritik an dieser Wahl des Veranstaltungstyps ein und postuliert zehn Gelingensbedingungen guter Lehre in der juristischen Ausbildung. In den Vordergrund rückt er dabei die Rhetorikkompetenz von Lehrenden als Gelingensbedingung guter Lehre bei Vorlesungen.

Einer weiteren Herausforderung bzw. Besonderheit juristischer Lehre widmen sich *Moser, Thurner und Lewalter*. Sie skizzieren in ihrem Beitrag die rechtliche Ausbildung von Beamt\*innen der Bayerischen Bereitschaftspolizei. Dabei greifen die Autorinnen auf die Methode des Flipped Classrooms zurück und zeigen auf, wie E-learning hier unterstützend wirken kann.

*Lewinski und de Barros* greifen bei ihrem Beitrag die Methode des kooperativen Lernens auf. Diese Methode des Lernens wird bei der Arbeit in Law Clinics in Deutschland sichtbar. Im Rahmen dieser Tätigkeit müssen Studierende bereits ihr Wissen anwenden können, werden dabei aber noch von einem\*einer Rechtsanwalt\*Rechtsanwältin unterstützt. Im Vordergrund steht dabei einerseits mehr Praxisbezug in der juristischen Ausbildung auf Studierendenseite und andererseits die Möglichkeit für Jurist\*innen zur Qualifikation für eine nächsthöhere juristische Stufe.

Ein weiteres Themenfeld spricht *Valentiner* an. Sie zeigt auf, dass sich die Integration von Gender- und Diversityperspektiven in vielen Bereichen des rechtswissenschaftlichen Curriculums anbietet und verfolgt Be-

strebungen dahingehend, Gender Studies und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik zu verbinden. Dabei erläutert die Autorin, wie gendersensible Didaktikkonzepte in die fachspezifische Lehr- und Lern-Situation und Fachkultur der Rechtswissenschaften eingepasst werden können.

*Paesold* beschreibt im Rahmen der Lehrer\*innenbildung NEU die (Ausbildungs-)Situation für Jurist\*innen im Schuldienst und plädiert für eine Umsetzung einzelner Bereiche bzw. Elemente aus der Didaktik und Pädagogik in der Jurist\*innenausbildung im Studium der Rechtswissenschaften.

Einer weiteren spannenden didaktischen Frage geht *Sonnleitner* in ihrem Beitrag nach. Sie untersucht auf welcher Lerntheorie Studierende lernen, um rechtswissenschaftliches Grundlagen- und Kernwissen zu erwerben. Anhand des Cognitive Apprenticeship Ansatzes wird die Lehrveranstaltung »Mediation Basic« vorgestellt. Dabei zeigt die Autorin auf, wie diese Methode besonders bei Kleingruppen zum Einsatz kommen kann.

Im Beitrag von *Schmid* befasst sich die Autorin mit dem Einsatz von Confidence-Based Multiple Choice Tests und stellt ihre Begleitforschung dazu vor. Im Rahmen der Lehrveranstaltung »European Union Law« wurden Multiple Choice Fragen, angelehnt an zentrale Themenbereiche der Lehrveranstaltung, für die Studierenden erstellt. Zusätzlich zur Beantwortung der Fragen wurden Studierende aufgefordert, anzugeben wie sicher sie sich mit ihrer Antwort sind. Studierende sollten dadurch sensibilisiert werden, sich intensiver mit dem Unterrichtsstoff auseinanderzusetzen und eine bessere Einschätzung der eigenen juristischen Fähigkeiten zu erhalten.

*Astleitner* geht in seinem Beitrag näher auf die Wirkungsmuster zwischen Persönlichkeitsmerkmalen, Studienbedingungen und -ergebnissen von Jura-Studierenden ein. Mittels einer empirisch-quantitativen Explorationsstudie mit 113 Absolvent\*innen der Rechtswissenschaften werden Einflussfaktoren identifiziert, welche sich auf den Kompetenzerwerb auswirken.

In seinem Beitrag geht *Lammers* gezielt auf die Diskrepanz zwischen einer Theorie der Rechtsdidaktik und der praktischen Umsetzung rechtsdidaktischer Methoden ein. Anhand des Aspekts der Lehrfreiheit beleuchtet Lammers die aktuelle Situation. Im Mittelpunkt steht für ihn eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung, um rechtsdidaktische Erkenntnisse sinnvoll in die Praxis integrieren zu können.

Mit dem Konzept des »Scholarship of Teaching and Learning« (SoTL) befasst sich der Beitrag von *Warty*. Darin wird verdeutlicht, wie essentiell

eine (Weiter-)Entwicklung einer juristischen Fachdidaktik ist. Im Gegensatz zur professionellen Lehr- und Lernforschung steht hier die eigene Lehre als Untersuchungsgegenstand im Fokus. *Warto* zeigt dabei auf, wie die methodische Hemmschwelle reduziert werden kann und welche Auswirkung dies auf die Lehre der Rechtsdidaktik nimmt.

*Hannemann* diskutiert die Integration unterschiedlicher Modelle der praktischen Jurisprudenz, um diese abschließend zu kategorisieren. Durch das Hauptziel des rechtswissenschaftlichen Studiums, nämlich die Vorbereitung und Ausbildung für den Beruf des\*der Richter\*in, fehle es an Praxisbezug. Anhand der Unterscheidung der einzelnen Modelle verdeutlicht der Autor den Status quo der Jurist\*innenausbildung in Deutschland und ihrer Praxisnähe.

Einen neuen Zugang im Rahmen dieses Bandes wählen *Lagodny, Deibl und Astleitner* bei der Frage, welche didaktischen Möglichkeiten sich bei Vorlesungsgestaltung bieten. In Form eines Frage-Antwort-Dialogs diskutieren sie Fragen der Rechtswissenschaften an die Didaktik.

Die Breite, aber auch die Tiefe der Beiträge zeigt, dass in Verbindung mit dem Tagungsmotto eine Vielzahl an offenen Fragen besteht. Die Herausgeber\*innen hoffen, mit diesem Tagungsband einen Beitrag zur Reflektion dieser Fragen zu leisten und damit zur Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung beizutragen.

Unser besonderer Dank gilt *Tanja Auer* für die formale Gestaltung des Manuskripts.

Patrick Warto  
Otto Lagodny  
Ines Deibl

Jörg Zumbach  
Hermann Astleitner

Salzburg, im Juni 2018



## Inhaltsverzeichnis

Mehr oder weniger Praxisorientierung in der Jurist*innenausbildung? <i>Rudolf Mosler</i>	13
Forschendes Lernen in der Rechtswissenschaft <i>Michael Frey</i>	30
Vom Studium zur Forschung: Nachwuchsförderung im Seminar? <i>Raimund Pittl/Lina Rosa Gradl</i>	45
Constructive Alignment in der rechtswissenschaftlichen Lehre – Überprüfung und Validierung eines Fragebogens im interdisziplinären Vergleich <i>Ines Deibl/Jörg Zumbach/Viola Geiger/Christine Neuner</i>	60
Praxisbeispiel: Integrierte Lehrveranstaltung »ABbVR« für Public Manager <i>Natalia Hartmann</i>	76
Podcasts in der juristischen Lehre <i>Christoph Görisch/Pamela Hölbling</i>	91
Die Massenvorlesung als didaktische Herausforderung <i>Marcus Schladebach</i>	109
Flipped Classroom als Methode zur Förderung des Verständnisses von Rechtstexten <i>Stephanie Moser/Tanja Thurner/Doris Lewalter</i>	126
Law Clinics in der Fachanwaltsausbildung – Gemeinsame Ausbildung von Anfängern und Profis <i>Kai v. Lewinski/Raphael de Barros Fritz</i>	141

Gendersensibilität als Perspektive für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik <i>Dana-Sophia Valentiner</i>	154
Jurist*innen an der Schule – quo vadis? <i>Barbara Paesold</i>	169
Rechtsdidaktik im Kontext der Hochschuldidaktik – Beispiel für ein Lehrveranstaltungsdesign <i>Karin Sonnleitner</i>	180
More than a Lucky Guess? – Confidence-Based Multiple-Choice Questions for Worried Law Students <i>Evelyne Schmid</i>	195
Der Effekt von Studienbedingungen und Persönlichkeit auf Kompetenzeinschätzungen <i>Hermann Astleitner</i>	214
Rechtliche Grenzen der Rechtsdidaktik – Zum Recht auf Didaktik und den Grenzen der Umsetzung <i>Lutz Lammers</i>	227
Scholarship of Teaching and Learning – Ein geeigneter Ansatz zur Überwindung des »empirischen Defizits« in der Rechtsdidaktik? <i>Patrick Warts</i>	244
Die Entwicklung der praktischen Jurisprudenz in Deutschland <i>Jan-Gero Alexander Hannemann</i>	254
Fragen des universitären Rechtsunterrichts an die Didaktik <i>Otto Lagodny/Ines Deibl/Hermann Astleitner</i>	267
Autor*innenverzeichnis	295

# Mehr oder weniger Praxisorientierung in der Jurist\*innenausbildung?

*Rudolf Mosler*

I. Einleitung	13
II. Rechtsgrundlagen	16
III. Traditionelles Jus-Studium und alternative Konzepte	19
IV. Schlussfolgerungen	24

## *I. Einleitung*

*Walter Berka* hat vor zwei Jahren bei der ersten österreichischen Rechtsdidaktik-Fachtagung im November 2014 in Salzburg zum Thema: »Die Lehre der Jurisprudenz: Bildung oder Ausbildung?« gesprochen.<sup>1</sup> Er hat nachgewiesen, dass es sich dabei um keine wirklich neue Fragestellung handelt, sondern in der Geschichte dieser scheinbare oder tatsächliche Konflikt um die Ausrichtung des juristischen Studiums immer wieder aufgetreten ist. Mit seinen tieferschürfenden Überlegungen ist er letztlich zum Ergebnis gekommen, dass ein gutes Studium der Rechtswissenschaften Bildung und Ausbildung sein muss. Eine solche »legal education« umfasse die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen ebenso wie die Schulung von Fertigkeiten und Kompetenzen und sie dürfe auch die Person des\*der angehenden Jurist\*in und seine\*ihre Haltungen nicht aussparen, um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen.

Mein Thema hier ist »Mehr oder weniger Praxisorientierung in der Jurist\*innenausbildung«. Das hat viel mit Bildung oder Ausbildung zu tun, stellt aber doch einen anderen Aspekt, eine andere Betrachtung in den Vordergrund. Man könnte es etwa so umschreiben: *Berka* hat die Ausrich-

---

1 *Berka*, Die Lehre der Jurisprudenz: Bildung oder Ausbildung? in: Warty/Zumbach/Lagodny/Astleitner (Hrsg.), Rechtsdidaktik: Pflicht oder Kür? Baden-Baden 2017, S. 17 ff.

tung der Jurist\*innenausbildung auf der Metaebene behandelt, ich werde viel pragmatischer die Umsetzungsebene in den Vordergrund stellen.

In den Medien und in der Wirtschaft wird oft kritisiert, dass das juristische Studium zu wenig praxisorientiert sei. Praxisnähe wird dabei generell als wünschenswert und positiv, Theorielastigkeit als eher negativ angesehen. Es verwundert daher nicht, dass schon die Idee ventiliert wurde, dass das Jus-Studium auch an Fachhochschulen angeboten werden sollte, weil diese eine besonders praxisbezogene Ausbildung bieten würden. Die offenkundige Konsequenz aus diesem immer wieder beklagten – vorgebliehen – Mangel juristischer Studien ist, dass fast jede Ausbildungsstätte irgendwie praxisnah sein will – oder vorgibt, es zu sein. Das verwundert noch weniger bei den mittlerweile kaum mehr überschaubaren Angeboten im Post-Graduate-Bereich, wo kommerzielle Anbieter\*innen aber auch universitäre versprechen, hohe Qualität mit besonderer Praxisorientierung zu verbinden. Oft ist – v.a. bei privaten Anbieter\*innen – schwer zu erkennen, worin sich die hohe Qualität äußert. An der Dauer kann es nicht liegen. So gibt es den Masterabschluss (auch bei Studien im Bereich Wirtschaft und Recht) berufsbegleitend schon ab zwei Semestern, wobei da meist noch Anteile von online/blended learning inkludiert sind und die Anwesenheit vor Ort auf ein Minimum reduziert wird. In vielen Fällen braucht man weder ein juristisches oder betriebswirtschaftliches Grundstudium noch überhaupt ein Studium (z.T. nicht einmal Matura), eine nicht näher definierte Berufspraxis reicht aus.<sup>2</sup> Worin bei solchen Studien die Praxisorientierung besteht, ist auch nicht ganz klar. Wahrscheinlich soll sie darin liegen, dass Praktiker\*innen als Vortragende tätig sind und als besonders praxisrelevant angesehene Fächer wie Steuerrecht oder Vergaberecht stark vertreten sind.

Auch vor den juristischen Studien an Universitäten hat das Schielen nach dem Praxisbezug nicht halt gemacht. Die Einführung der mit betriebswirtschaftlichen Fächern kombinierten Studien »Wirtschaft und Recht« oder »Recht und Wirtschaft« – wie etwa auch an der Universität Salzburg – wurden und werden meist damit gerechtfertigt, dass eine praxisnahe Ausbildung geboten wird, die gute Berufschancen am Arbeits-

---

2 Die Qualität postgradualer Masterstudien in Österreich wie international wäre ein eigenes Thema. Bei so manchem Angebot liegt der Verdacht des »Titelkaufs« jedenfalls sehr nahe. Eine funktionierende staatliche Kontrolle gibt es offenkundig nicht.

markt eröffnet.<sup>3</sup> Die Wirtschaftsuniversität (WU) Wien hat mit ihrem Studium Wirtschaftsrecht sogar erreicht, dass der Abschluss den Berufszugang für Rechtsanwält\*innen und Richter\*innen ermöglicht. Die Bewerbung des Studiums ist eindeutig: »Jus plus Wirtschaft ergibt (...) Erfolg am Arbeitsmarkt.«<sup>4</sup> Eine betriebswirtschaftliche Ausbildung und die besondere Betonung wirtschafts- und praxisnaher Aspekte in den juristischen Fächern sollen das garantieren. Das neueste Beispiel ist das rechtswissenschaftliche Studium an der privaten Sigmund-Freud-Universität in Wien, das sich laut Werbung durch »exzellente juristische Ausbildung mit hohem Praxisbezug« auszeichnet.<sup>5</sup> Generell wird die Praxisrelevanz hier immer wieder betont.

Was genau sollen die Hinweise auf Praxisorientierung oder Praxisnähe aber bedeuten? In vielen Fällen bleibt das wohl bewusst im Unklaren und geht nicht über Marketingsprüche hinaus. Bei näherer Betrachtung lassen sich aber im Wesentlichen drei Elemente der Praxisorientierung ausmachen. Erstens kann die Ausrichtung des Studiums selbst mehr als bei den traditionellen juristischen Studien an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts orientiert sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn juristische Fächer von hoher Bedeutung in der beruflichen Praxis einen besonderen Umfang einnehmen und dafür eher grundlagenorientierte Fächer wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie nicht oder nur in geringem Umfang gelehrt werden. Auch die verstärkte Verknüpfung juristischer und betriebswirtschaftlicher Fächer wird mit besseren Berufschancen und Arbeitsmarktbedürfnissen argumentiert. Zweitens wird unter Praxisbezug verstanden, die Studierenden durch verschiedene Maßnahmen gezielt auf die Berufspraxis vorzubereiten, z.B. durch Exkursionen zu Gerichten oder Unternehmen, Praktika, aber auch durch ein Angebot an nicht unmittelbar fachbezogenen Veranstaltungen von Rhetorik bis Persönlichkeitsentwicklung. Drittens wird unter Praxisbezug die Einbeziehung von Praktiker\*innen, also insbe-

---

3 Die Universität Klagenfurt bietet ein Bachelor- und ein Master-Studium »Wirtschaft und Recht«, das komplementär zum Salzburger Studium »Recht und Wirtschaft« Betriebswirtschaft mit rechtlichen Fächern »ergänzt«, an.

4 <https://www.wu.ac.at/studium/bachelor/wirtschaftsrecht/ueberblick/> (6.5.2018). Ein Bachelor- und Master-Studium »Wirtschaftsrecht« bietet auch die Universität Innsbruck an. Die Universität Linz hat ein Bachelor-Studium »Wirtschaftsrecht« und je ein Master-Studium »Recht und Wirtschaft für Techniker\*innen« sowie »Steuerrecht und Steuermanagement«.

5 <https://jus.sfu.ac.at/de/> (6.5.2018).

sondere von Richter\*innen, Rechtsanwält\*innen, Steuerberater\*innen und Manager\*innen, verstanden. Die Idee dahinter ist zweifellos, den Studierenden schon während des Studiums einen Bezug zur Berufswelt zu verschaffen und die Lehre an den in der Praxis vorkommenden Problemen nicht oder nicht nur theoretisch-methodisch zu gestalten.

## II. *Rechtsgrundlagen*

Bevor ich mich der Beantwortung der Frage nach mehr oder weniger Praxisorientierung nähere, werde ich noch einen Blick auf die Rechtsgrundlagen werfen. Wie viel Praxisorientierung verlangt bzw. erlaubt also das Gesetz?

Das Universitätsgesetz 2002 (UG) erwähnt in § 2 bei den leitenden Grundsätzen für alle universitären Studien neben der Wissenschaftsfreiheit ausdrücklich die Verbindung von Forschung und Lehre sowie die Vielfalt von Lehrmeinungen, eine praxisbezogene Ausbildung ist aber offenbar kein leitender Grundsatz. Auch die Verbindung zum Arbeitsmarkt wird nur insofern angesprochen, als die Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen und in der Elementarpädagogik, zu berücksichtigen sind. Nach § 3 (Aufgaben der Universitäten) ist das Ziel jedes universitären Studiums die »wissenschaftliche Berufsvorbildung« und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern sowie Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe.<sup>6</sup> Fast wortgleich erfolgt die Definition der Diplomstudien in § 51 Abs. 2 Z 3 UG. Interessanterweise wird nun in § 51 Abs. 2 Z 4 und 5 UG bei der Definition von Bachelor- und Masterstudien der Ausdruck »Berufsvorbildung oder Berufsausbildung« verwendet. Die Ergänzung »oder Berufsausbildung« wurde 2017 im Zuge der Reform der Lehramtsausbildung eingefügt.<sup>7</sup> Weder im Initiativantrag<sup>8</sup> noch im Bericht des Unterrichtsausschusses<sup>9</sup> findet sich dafür eine ausdrückliche Begründung. Eine Erklä-

---

6 Auf den im Gesetz angeführten Bezug zu künstlerischen Berufen wird hier mangels Relevanz für das Thema nicht eingegangen.

7 Novelle BGBl I 129/2017.

8 2235/A 25.GP, 125 f.

9 AB 1705 BlgNR 25. GP, 40.

rung kann nur aus dem Zusammenhang mit der Neuregelung der Lehramtsstudien und der Angleichung des Studienrechts der Pädagogischen Hochschulen an das der Universitäten gefunden werden. Es sollte wohl klargestellt werden, dass die Universitäten beim Lehramt auch zur Berufsausbildung berechtigt und verpflichtet sind. Die Definition der Studien stimmt nun aber nicht mehr mit den Aufgaben der Universitäten überein.

Schließlich ist noch § 51 Z 29 iVm § 54 Abs. 3 UG von Bedeutung. Danach hat das Bachelorstudium ein Qualifikationsprofil zu enthalten. Das ist der Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des jeweiligen Studiums erwerben. Nach den Gesetzesmaterialien soll diese Maßnahme gewährleisten, dass der Inhalt eines Curriculums für ein Bachelor-Studium die Absolvent\*innen optimal auf das Berufsleben vorbereitet. Dies sollte letztendlich auch zu einer Steigerung der Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt führen.<sup>10</sup> Hier wird also auf die »employability« verwiesen, die – neben der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes – einer der maßgeblichen Gesichtspunkte für die Einführung der sog. Bologna-Architektur war.

Die Beschäftigungsfähigkeit des Bachelor-Studiums wird auch in § 54 Abs. 3 UG erwähnt und scheint – wie der Verweis auf die Berufsausbildung in § 51 Abs. 2 Z 4 und 5 UG – in einem gewissen Widerspruch zu den in § 3 definierten Aufgaben der Universitäten zu stehen, wonach nur wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, verlangt wird. Die Auflösung dieses (partiellen) Gegensatzes kann wohl dadurch erfolgen, dass »employability« nicht im Sinne einer konkreten Berufsausbildung zu verstehen ist (z.B. Rechtsanwält\*in, Richter\*in), sondern viel allgemeiner als Grundqualifizierung für einen beruflichen Bereich mit ähnlichen Qualifikationsanforderungen (z.B. für alle klassisch juristischen Berufe bzw. solche mit einem teilweise juristischem Anforderungsprofil, z.B. Expert\*innen oder auch Führungskräfte in Unternehmen).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der gesetzliche Rahmen für ein juristisches Studium durchaus weit ist. Die Universitäten können und sollen grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie das Verhältnis von

---

10 RV 225 BlgNR 24. GP, 21.

theoretisch-wissenschaftlicher und praxisorientierter Ausbildung verstehen und inwieweit sie auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes Bedacht nehmen. Ob Rechtsphilosophie oder Betriebsanlagenrecht oder beides gelehrt wird, wie viele ECTS den Grundlagenfächern und wie viele den in der Berufspraxis besonders wichtigen Fächern gewidmet werden, ist eine Sache des Curriculums, das autonom von den Universitäten festzulegen ist. Die Grenze ist wohl dann erreicht, wenn das Studium kein wissenschaftliches im Sinne des UG mehr ist. Das wäre dann der Fall, wenn die Verbindung von Forschung und Lehre etwa dadurch aufgelöst wird, dass überwiegend wissenschaftlich nicht oder kaum ausgewiesene Praktiker\*innen und nicht Wissenschaftler\*innen unterrichten und/oder Inhalt und Gestaltung des Studiums überwiegend praxisbezogen und nicht wissenschaftlich-theoretisch sind. Ein so konzipiertes Jus-Studium würde dann tatsächlich nicht mehr ein universitäres sein, sondern allenfalls von einer Fachhochschule angeboten werden können. Nach § 3 FHSTG haben die Fachhochschulen die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau ist zu gewährleisten.

Indirekt ergibt sich eine weitere Grenze für juristische Studien dadurch, dass z.T. Berufszugangsvoraussetzungen bestehen, die Mindestanforderungen vorgeben. So sieht etwa § 3 RAO als Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des\*der Rechtsanwält\*in vor, dass ein Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre und 240 ECTS-Punkte zu betragen, es müssen angemessene Kenntnisse und mindestens 200 ECTS in verschiedenen aufgezählten Fachgebieten vorliegen und mindestens 150 ECTS in rechtswissenschaftlichen Wissensgebieten absolviert werden.<sup>11</sup> Es ist zwar keine Universität gezwungen, im Curriculum diese Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Absolvent\*innen würde die Nichterfüllung aber bedeuten, dass mit dem Studienabschluss nicht die Berufszugangsvoraussetzungen erbracht werden bzw. noch eine Ergänzung benötigt wird.

---

11 Eine identische Regelung für die Aufnahme von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen findet sich in § 2a RStDG.

### *III. Traditionelles Jus-Studium und alternative Konzepte*

Versucht man sich dem Thema »Mehr oder weniger Praxisorientierung« durch einen Blick auf Studienpläne, Zusatzangebote und die »faculty« zu nähern, kann man durchaus gewichtige Unterschiede erkennen. Dem traditionellen Jus-Studium stehen verschiedene alternative Konzepte gegenüber, von denen ich einige darstellen möchte. Zunächst zum traditionellen Jus-Studium:

Ein Blick in den Studienplan des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Salzburg<sup>12</sup> zeigt zunächst wenig überraschend, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Das gilt nicht nur formal im Hinblick auf die angeführten Berufszugangsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf die Wissenschaftlichkeit des Studiums. Sowohl das Qualifikationsprofil als auch die Art der Lehrveranstaltungen, die Präsenz der verschiedenen Fächer, das Prüfungssystem und das Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit) lassen diesbezüglich keine Zweifel aufkommen. Im allgemeinen Qualifikationsprofil wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft auch in der Zukunft auf universell ausgebildete und gebildete Jurist\*innen angewiesen ist, die zu einem methodisch bewussten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt sind und denen die Bedeutung des Rechts für die Erhaltung und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft bewusst ist. Die Absolvent\*innen müssen in der Lage sein, ihre zentralen Kompetenzen in vielfältige berufliche Situationen einzubringen, die über die klassischen juristischen Berufe (Richter\*in, Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsjurist\*in, Notar\*in) hinausgehen können und vor allem juristische und wirtschaftliche Aspekte miteinander verbinden (z.B. Wirtschaftsjurist\*in, Wirtschaftstreuhänder\*in). Auch die Bedeutung der Schulung in – für eine moderne, fachlich und räumlich mobile Berufswelt – unentbehrlichen Schlüsselqualifikationen, die Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Teamarbeit, kritisches Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenz, werden erwähnt. Bei den standortbezogenen Qualifikationserfordernissen werden die Qualifikation für internationale

---

12 Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg (Version 2016), [https://online.uni-salzburg.at/plus\\_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=1523026](https://online.uni-salzburg.at/plus_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=1523026) (6.5.2018).

Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland, Schwerpunktsetzungen bei der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die auch den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und darüber hinausgehenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt, besonders hervorgehoben.

Die Gliederung des Studienplans zeigt deutlich, dass der erste Studienabschnitt der Einführung dient, dann im zweiten Abschnitt die zentralen Fächer (insbesondere) des geltenden Rechts gelehrt werden und zuletzt eine Spezialisierungsphase folgt. In dieser ist auch eine gewisse Praxisorientierung erkennbar. So werden bei Zivil- und Zivilverfahrensrecht ausdrücklich »Praxis und Sondergebiete« und »Arbeitsrecht und Sozialrecht für Human Resource Management« als eigener Bereich erwähnt. Weiters dienen die im Studienplan verankerte Teilnahme an Moot Courts sowie die fremdsprachige Ausbildung vor allem auch der Berufs- und Praxisorientierung. Dazu kommen Angebote wie Seminare mit und Vorträge von juristischen Praktiker\*innen, die sich natürlich nicht unmittelbar im Curriculum finden. Auch wenn es hier nicht möglich ist, die praktische Umsetzung der Qualifikationsziele genauer zu untersuchen, zeigt doch schon die Lektüre des Studienplans, dass in erster Linie dem UG entsprechend Berufsvorbildung und nicht so sehr eine Ausbildung für konkrete juristische Berufe angestrebt wird. Die Praxisorientierung beschränkt sich auf einen kleineren Teil des Lehrangebots. Die Lehrveranstaltungen werden auch ganz überwiegend von den an der Universität beschäftigten Wissenschaftler\*innen abgehalten, der Einsatz von Praktiker\*innen in der Lehre hat ergänzenden Charakter.

Durchaus vergleichbar sind die Curricula der anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich formuliert. Die Studieninhalte unterscheiden sich nicht wesentlich, wenn es auch im Detail geringfügig unterschiedliche Schwerpunktsetzungen gibt. An den größeren juristischen Fakultäten (insbesondere Universität Wien) ist der Anteil von Praktiker\*innen in der Lehre etwas höher. Das dürfte aber weniger dem Streben nach mehr Praxisorientierung als dem Personalmangel geschuldet sein. Der Anteil des an der Universität angestellten wissenschaftlichen Personals überwiegt im Übrigen trotzdem deutlich, die in der Lehre eingesetzten Praktiker\*innen sind zudem meist auch wissenschaftlich tätig.

Auch bei den meisten deutschen Universitäten sind die Curricula grosso modo durchaus ähnlich. Durch die detailliert gesetzlich geregelte Studienordnung und das System der Staatsexamen, die Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen sind, sind die Spielräume in der Ausbildung für die Universitäten geringer als in Österreich.

Meist wird das Studium in eine Art Grundphase, in der der Fokus auf den Kernfächern Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht liegt sowie eine Schwerpunktphase unterteilt.<sup>13</sup> In letzterer gibt es Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Spezialisierungen, die fast das gesamte juristische Fächerspektrum erfassen. Dabei werden meist auch Lehrveranstaltungen im Bereich von Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Verhandlungsführung, Mediation und Fremdsprachenkompetenz angeboten. Die LMU München betont für die Schwerpunktphase die »Beteiligung namhafter Praktiker«.<sup>14</sup> An der Universität Göttingen sind drei Pflichtpraktika (Gericht, Verwaltung, Anwalt) vorgesehen.<sup>15</sup>

Nicht näher kann ich auf juristische Studien außerhalb des deutschsprachigen Bereichs eingehen. Ohne Zweifel gibt es da eine große Vielfalt in der juristischen Ausbildung. Zu beobachten ist aber doch, dass es in vielen Staaten das klassische juristische Studium gibt, das zur Ausübung der klassischen juristischen Berufe rechtlich oder faktisch erforderlich ist und daneben diverse kombinierte Studien wie Management und Recht, Wirtschaft und Recht u.ä. Keine Zulassungsreglementierung für juristische Berufe gibt es etwa in England, man kann mit einem beliebigen Studium oder sogar ohne Studium Anwalt\*in (Solicitor, mit weiterer Ausbildung Barristor) und u.U. Richter\*in werden. Soweit man Jus studiert, reicht der dreijährige Bachelor. Moot Courts und Praktika in Anwaltskanzleien haben faktisch eine große Bedeutung. Zwingende Voraussetzung ist jedenfalls ein Praxisjahr (Legal Practice Course) im Anschluss an die universitäre Ausbildung.<sup>16</sup> Zu bedenken ist dabei, dass das Rechtssystem an sich wesentlich praxisnäher ist. Das liegt vor allem am »case law system«, bei dem das geschriebene Recht wesentlich weniger und die Weiterentwick-

---

13 So gibt es etwa an der LMU München ein »Grundstudium« und ein »Schwerpunktbereichsstudium«, vgl. <http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/studiengaenge/hauptstudium/index.html> (6.5.2018). Ähnlich ist der Studienaufbau an der Universität Göttingen, vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen+für+studieninteressierte/548105.html> (6.5.2018); sowie an der Universität Heidelberg, <https://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/faecher/rechtswiss.html> (6.5.2018).

14 Vgl. die Überblicksbroschüre unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/studiengaenge/hauptstudium/lmu\\_jura\\_2016\\_web.pdf](http://www.jura.uni-muenchen.de/studium/studiengaenge/hauptstudium/lmu_jura_2016_web.pdf) (6.5.2018).

15 Vgl. <http://www.uni-goettingen.de/de/informationen+für+studieninteressierte/548105.html> (6.5.2018).

16 Vgl. den guten Überblick der Seite <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/englandframe.htm> (6.5.2018).

lung des Rechts durch konkrete Entscheidungen wesentlich mehr Bedeutung hat. Eine Rechtsdogmatik, die die geltenden Rechtsnormen untersucht und daraus dem Abstraktionsprinzip folgend Theorien und Grundsätze entwickelt, ist im angloamerikanischen Recht in dieser Form nicht vorhanden. Es geht dort mehr um die Herstellung einer Analogie zu unterschiedenen Fällen. Daher beschäftigt sich die Lehre tendenziell mehr mit Rechtskunde und ist bereits aus diesem Grund viel mehr an der Praxis, nämlich der Entscheidungspraxis orientiert.<sup>17</sup> Dies wurde etwas zugespitzt einmal so ausgedrückt: Im angloamerikanischen Raum werden die Student\*innen zum Lernen von Fällen gezwungen, in Deutschland lernen sie Fälle zu lösen.<sup>18</sup> Schon deshalb sind juristische Studien im angloamerikanischen Bereich schwer mit österreichischen oder deutschen Studien vergleichbar.

Grundsätzlich anders sind Curricula gestaltet, die eine Verbindung von Recht und Wirtschaftskompetenzen anstreben. Hier finden sich deutlichere Hinweise auf Arbeitsmarkt und Praxisorientierung in den Studienplänen. Dies betrifft Universitäten, vor allem aber Postgraduate-Angebote sowie ähnliche Studien an FHs (z.B. Management und Recht am MCI).<sup>19</sup> Während bei den universitären Studien im Bereich Recht und Wirtschaft die juristischen Kernfächer zwar etwas reduziert aber doch dominierend sind, haben sie bei den FH-Angeboten und überwiegend auch bei postgradualen Studien ergänzenden Charakter.<sup>20</sup> Insbesondere wird keine juristische Grundausbildung angestrebt, zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Teilfächer (z.B. Gewerberecht oder Wettbewerbsrecht) werden meist ohne oder auf der Basis bloß geringfügiger Grundlagen gelehrt. Der Anteil von Wissenschaftler\*innen am Lehrpersonal ist eher gering, meist

---

17 Zur Unterscheidung von Rechtsdogmatik und Rechtskunde grundlegend: *Rebhahn*, Zu den Rahmenbedingungen von Rechtsdogmatik, in: FS Koziol 2010, S. 1461 ff.

18 *Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – das Drama der deutschen Juristenausbildung, in: ZRP 2007, S. 188 ff. (190); Vgl. dazu auch *Lorenz*, Wissenschaft und Praxis als Gegensätze? Warum Praktiker Wissenschaft und Wissenschaftler Praxis brauchen, in: Hof/Götz von Ohlenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ... Neue Akzente für die Juristenausbildung (2012), S. 132 ff.

19 Vgl. <https://www.mci.edu/de/studium/bachelor/management-recht> (6.5.2018).

20 So auch bei »Wirtschaft und Recht« an der Universität Klagenfurt. Allerdings wird hier durchaus auf juristische Grundlagen Wert gelegt.

sind Praktiker\*innen mit spezifischen Kenntnissen in einzelnen Rechtsgebieten als Lehrende tätig.

An den Universitäten lassen sich verschiedene Modelle unterscheiden. In der Regel wird Recht und Wirtschaft oder Wirtschaftsrecht als Alternative zu einem juristischen Vollstudium angeboten. Dabei wird bei den juristischen Inhalten der Schwerpunkt auf wirtschaftsnahe Fächer gelegt und die Verknüpfung mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten angestrebt. Zielgruppe sind nicht die Studierenden, die klassische juristische Berufe anstreben, sondern die, die juristische Tätigkeiten in Unternehmen ausüben wollen. Es handelt sich durchgängig um Studien, die nach der Bologna-Struktur aufgebaut sind, es werden sowohl Bachelor- als auch Master-Studien angeboten. Bei den Master-Studien gibt es verschiedene Schwerpunktsetzungen. Beispielhaft sei wiederum auf den Salzburger Studienplan hingewiesen, in dem neben dem interdisziplinären Fokus die Relevanz des Studiums für einen bestimmten Arbeitsmarkt (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Bank- und Finanzmanagement, Wirtschaftsmanagement, Unternehmensberatung, Personalmanagement) stärker als beim rechtswissenschaftlichen Studium betont wird.<sup>21</sup>

Davon abweichend ist das Modell der WU Wien: Trotz Verbindung von Recht und Wirtschaft wird mit dem Masterabschluss auch der Berufszugang zu den reglementierten juristischen Berufen erreicht.<sup>22</sup> Der Verzicht auf Grundlagenfächer wie Römisches Recht und Rechtsphilosophie, die Reduktion bestimmter geltendrechtlicher Fächer (z.B. Völkerrecht) und die Verlagerung in Wahlpflichtfächer schaffen – neben der längeren Mindeststudiendauer (Bachelor und Master insgesamt fünf Jahre statt vier Jahre Diplomstudium) – den erforderlichen Spielraum für die Verknüpfung mit Betriebswirtschaftslehre und der Betonung wirtschaftsrechtlicher Fächer. Die Arbeitsmarktorientierung ist zumindest nach dem Curriculum stärker ausgeprägt als bei den anderen juristischen Studien. Dazu kommt ein »unternehmerisches Begleitangebot«, wie Vermittlung von Praktika und Erleichterung von Kontaktaufnahmen mit Unternehmen.

---

21 Vgl. <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=31927&MP=44895-200609%2C31926-200261> (Bachelor) und <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=42173> (Master) (6.5.2018).

22 Vgl. <https://www.wu.ac.at/studium/bachelor/wirtschaftsrecht/ueberblick/> (6.5.2018).

Noch mehr praxisorientiert scheint das erst vor kurzem akkreditierte Jus-Studium an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien (SFU) zu sein.<sup>23</sup> Das ergibt sich einerseits aus dem Fächerkanon, in dem etwa Gesprächsführung und Moderation, Mediation, Führen und Teamdynamik sowie ein Praktikum als Pflichtveranstaltung und darüber hinaus Exkursionen angekündigt werden. Allerdings bemüht man sich in Teilbereichen auch um Grundlagen, wie eine Vorlesung »Ideengeschichte des Rechts« belegt. Als Lehrende sind neben einigen (meist) emeritierten Professor\*innen fast nur Praktiker\*innen aus verschiedenen juristischen Berufen tätig, angestellte Wissenschaftler\*innen gibt es offenbar nur wenige.

Eine mittlerweile international etablierte private Universität ist die Hamburger »Bucerius Law School«, die ebenso ihre Praxis- und vor allem Wirtschaftsnähe in den Vordergrund stellt und zu den wenigen in Deutschland gehört, die ein rechtswissenschaftliches Studium nach der Bologna-Struktur mit Bachelor und Masterprogramm anbieten.<sup>24</sup> Hier haben vor allem Pflichtpraktika bei Gerichten, Behörden, Anwaltskanzleien und Unternehmen sowie im Ausland, ein umfangreiches wirtschaftsnahes Rahmenprogramm, Fremdsprachenausbildung, Angebote zum Erwerb diverser Skills, die Förderung von Moot Courts, das Betreiben einer Law Clinic und ähnliches besondere Bedeutung. Die Bucerius Law School arbeitet ähnlich wie staatliche Universitäten überwiegend mit angestelltem Lehrpersonal, (hochkarätige) Praktiker\*innen werden für bestimmte Lehrveranstaltungen engagiert. Bei Evaluierungen und Rankings schneidet die Bucerius Law School meist sehr gut ab.

#### IV. *Schlussfolgerungen*

Geht man von den gesetzlichen Vorgaben aus, gibt es an sich keinen Grund, das Studium praxisnäher zu machen. Die Universitäten sollen nicht für bestimmte Berufe ausbilden, sondern sind zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung verpflichtet, der eine praktische Ausbildung (z.B. bei Gericht, bei Rechtsanwält\*innen oder in Unternehmen) noch folgt. Das universitäre Studium ist eine notwendige, aber keine hinreichende Vorausset-

---

23 Vgl. <https://jus.sfu.ac.at/de/studienangebot-jus/> (6.5.2018).

24 Vgl. <https://www.law-school.de/deutsch/lehre-forschung/uebersicht-lehrforschung/> (6.5.2018).

zung für die Berufsausübung. Das Jus-Studium qualifiziert nicht nur zum\*zur Richter\*in, Notar\*in oder Rechtsanwält\*in, sondern für eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe, auch für wissenschaftliche Tätigkeiten. Das betrifft insbesondere die Studierenden, die eine universitäre Karriere anstreben. Sie müssen schon im »Grundstudium« bestmöglich darauf vorbereitet werden, danach ein Doktoratsstudium zu absolvieren und weitere Karriereschritte (bis zur Habilitation bzw. Professur) anstreben zu können.

Es macht daher wenig Sinn, Fächer zu lehren, die in einem engen Zusammenhang mit der konkreten Berufspraxis stehen. Wenn also deutsche Anwaltsverbände verlangen, dass anwaltliches Berufsrecht und Gebührenrecht an der Uni gelehrt werden soll,<sup>25</sup> ist das schlichtweg abzulehnen. Ähnliches gilt für die Verhandlungsführung durch Richter\*innen. Das sollte Teil der Richter\*innenamtausbildung sein, an der Uni hat es jedenfalls als Teil der Pflichtausbildung nichts verloren.

Eine »wissenschaftliche« Ausbildung bedeutet, dass man einerseits systematisch aufbereitetes Wissen erwirbt, um Probleme zu verstehen und beurteilen zu können, andererseits das methodische Rüstzeug bekommt, um diese Probleme auch lösen zu können (oder sich einer Lösung jedenfalls anzunähern). Der Wissensanteil wird dabei meist zu hoch angesetzt. Es ist weder sinnvoll, Paragraphen von Gesetzen auswendig zu lernen noch Skriptenwissen auf Knopfdruck zu reproduzieren. Wissen ist die Pflicht, seine Anwendung die juristische Kür. Der Großteil des Wissens ist heute elektronisch abrufbar. Mehr denn je sollte daher der Schwerpunkt auf die Methoden der Falllösung, juristisches Argumentieren, das Verständnis des Regelungszusammenhangs, den Umgang mit der juristischen Sprache und das Hinterfragen der Sinnhaftigkeit einer Regelung gelegt werden.

Die Methodenfrage ist in der Jurist\*innenausbildung allerdings ein schwieriges Problem. Plakatativ wurde das von einer deutschen Autorin einmal so ausgedrückt: »Zu den schwierigsten Problemen in der Rechtsausbildung zählt das Unausgesprochene: der hohe Anteil von Latentem in der juristischen Arbeitsweise. Der Studierende soll etwas lernen, das ihn nicht ausdrücklich gelehrt wird. Selbst wenn der Ort der Rechtslehre ein Bildungsparadies wäre, bliebe diese didaktische Schwierigkeit ungeklärt.«<sup>26</sup> Sie schlägt eine Kompetenzlehre vor, die auch die Entstehung, al-

---

25 Vgl. Lorenz, (Fn. 18), S. 132.

26 Von Schlieffen in: Hof/Götz von Ohlenhusen (Fn. 18), S. 169 ff. (169).

so die Herstellung von Rechtstexten mit einbezieht. Eine stärkere Rückbesinnung auf Methoden wäre jedenfalls hilfreich. Das sollte wohl eher durch Integration in bestehende Lehrveranstaltungen erfolgen und weniger in eigene Methodenveranstaltungen ausgelagert werden. Dabei ist es sicher hilfreich, Fragestellungen und Prüfungsaufgaben praxisorientiert(er) zu formulieren. Gerade am Beginn des Studiums kann man die Studierenden, die meist aus der Schule kommend keine konkrete Vorstellung von Rechtswissenschaft haben, damit besser »abholen«.

Selbstverständlich kann gerade das juristische Studium nicht ohne Praxisanteil auskommen. Schon die Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis ist oft schwierig, wenn man an die Lösung eines aktuellen Falles in einer Lehrveranstaltung denkt. Es ist natürlich auch wichtig, gewisse in der Berufspraxis erforderliche »Skills« zu vermitteln. So ist es nützlich, angehenden Jurist\*innen Grundbegriffe der Betriebswirtschaft zu vermitteln oder Praktiker\*innen in Lehrveranstaltungen einzubeziehen. Auch das Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen sollten angehende Jurist\*innen anhand von konkreten praktischen Anwendungsfällen lernen. Ein Beispiel aus meinem Fach kann dies demonstrieren: »Diversity Management« ist derzeit in vielen (vor allem größeren) Betrieben ein hochaktuelles Thema. Um hier richtig agieren zu können, muss man die entsprechenden Rechtsgrundlagen (vor allem Gleichbehandlungsrecht) kennen und in der Lage sein, sie anzuwenden. Der juristische Zugang gibt zwar den Rahmen vor, aber noch keine konkreten Hinweise darauf, wie eine innerbetriebliche Vorgangsweise oder Regelung bzw. eine Problemlösung aussehen kann. Solche Erkenntnisse können sich aus dem Human Resource Management ergeben. In Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden angeleitet werden, (idealer Weise in kleinen Gruppen) ein Thema zu bearbeiten, das sowohl die juristische als auch die betriebswirtschaftliche Sichtweise nicht nur darstellt sondern in einen Zusammenhang bringt, schärft den Blick für die Erfordernisse der betrieblichen Praxis. Für die Studienrichtungen im Bereich Recht und Wirtschaft hat das noch mehr Bedeutung. Problemlösung über die Fachgrenzen hinweg ist mühsam, aber für alle Beteiligten eine spannende Erfahrung. Zur Wissenschaft gehört auch, Dinge auszuprobieren, deren Erfolg nicht exakt prognostizierbar ist.

Es reicht aber zweifellos aus, fachübergreifende Lehre exemplarisch anzubieten. Juristische Studien sind durch die Zunahme von Teilrechtsgebieten und ihre Aufnahme in die Studienpläne sowie die unglaublich angewachsene Menge an »Normenmaterial« ohnehin schon überfrachtet. Sie

sollten nicht durch die Einbeziehung von anderen Wissenschaftsgebieten und Schlüsselqualifikationen noch mehr verdichtet werden. Andernfalls wird die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit – schon jetzt im einstelligen Prozentbereich – zum unerreichbaren Wunschtraum. Entgegen dem allgemeinen Trend zur Spezialisierung spricht daher viel für eine stärker generalistisch orientierte Ausbildung. Das heißt, dass das Recht möglichst universell und umfassend dargestellt und gelehrt werden muss. Umfassend bedeutet aber nicht, dass jedes noch so kleine Teilgebiet des Rechts und jede Modeströmung im Studium vorkommen müssen. Praktische Bedeutung alleine reicht dafür nicht aus. Werden zu viele kleine Fächer in das Curriculum aufgenommen, bleibt keine Zeit mehr für eine fundierte Kernfächerausbildung. Der\*Die fertige Jurist\*in muss sich vielmehr im Studium die Basis dafür erwerben können, dass er\*sie mit Rechtsfragen generell umgehen kann, unabhängig davon, um welches Teilgebiet es sich handelt. Freilich kommt keine Ausbildung ohne eine gewisse Spezialisierung aus. Diese darf aber nicht zu früh erfolgen, sondern muss auf einer gesicherten Basis von allgemeinen Grundlagen erfolgen. Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Trend zu starker und frühzeitiger Spezialisierung bringt gerade für Jurist\*innen Nachteile für die Berufentscheidung und am Arbeitsmarkt. Im Übrigen spricht nichts dagegen, in der letzten Phase des Studiums den Studierenden Spezialisierungsmöglichkeiten anzubieten. Die schon jetzt angebotenen Fächerbündel oder Wahlfachkörbe sind dafür gut geeignet. Sie können und sollen auch Wahlmöglichkeiten enthalten, die in die Richtung konkrete Berufsorientierung gehen.

Die Lehre an der Universität ist forschungsgeleitet. Das soll bedeuten, dass an der Universität Forscher\*innen tätig sind, die ihre gewonnenen Erkenntnisse an die Studierenden weitergeben bzw. im Idealfall sogar mit ihnen weiterentwickeln. Selbstverständlich ist dies in unterschiedlichem Ausmaß der Fall. Eine Einführungsvorlesung wird tendenziell weniger forschungsgeleitet sein als ein Dissertanten\*innen-Seminar. Es macht aber generell einen großen qualitativen Unterschied, ob angelesenes Wissen oder selbst gewonnene Erkenntnisse weitergegeben werden. Daher sollten die Universitäten mit großem Selbstbewusstsein darauf beharren, dass wissenschaftlich Tätige und nicht Praktiker\*innen die zentralen Teile der Lehre und die Betreuung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten durchführen. Es spricht nichts dagegen, als Ergänzung des Studienangebots hervorragende Richter\*innen, Anwält\*innen und Manager\*innen zu engagieren. Meist wird es sich ohnehin um wissenschaftliche tätige Praktiker\*innen handeln. Die Betonung liegt aber auf Ergänzung.

Wenn daher in den Medien oder in der Wirtschaft oft kritisiert wird, dass das juristische Studium zu wenig praxisorientiert sei, wird die Kernaufgabe eines universitären Studiums verkannt. Für eine rein oder überwiegend praktische Ausbildung braucht man keine Universität. Die könnte genauso gut an Fachhochschulen, Einrichtungen wie WIFI, BFI oder im Rahmen von kommerziellen Weiterbildungsunternehmen erfolgen. Der Mangel an theoretischer Ausbildung wird sich allerdings – sieht man von Tätigkeiten ab, bei denen man nur ganz eingeschränkte Spezialkenntnisse benötigt – gerade in der beruflichen Praxis niederschlagen. Ein universitäres Studium hat einen Wissens-, Erfahrungs- und Methodenfundus aufzubauen, von dem man idealerweise sein ganzes juristisches Leben zehren kann. Gute juristische Praxis sollte also auf einer guten wissenschaftlichen Ausbildung aufbauen.

Öffentliche Universitäten sind gerade keine kommerziellen Ausbildungsstätten, sondern dem Staat und der Gesellschaft verpflichtet. Das Recht hat essentielle Bedeutung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Demokratie. Ein juristisches Studium hat das zu vermitteln und damit seinen Beitrag zu leisten, dass demokratiefeindliche Tendenzen zurückgedrängt und die (liberale!) Demokratie sowie der Rechtsstaat geschützt und gestärkt werden. Das mag pathetisch klingen, kann aber in unruhigen Zeiten wie diesen nicht deutlich genug betont werden. Mit einer einseitig wirtschaftsbezogenen Orientierung wird das nicht gelingen.

Die Universitäten (wenigstens die öffentlichen) sind außerdem auch Bildungseinrichtungen. Ein Studium dient daher der persönlichen Bildung auf möglichst hohem Niveau ohne konkrete Zweckbestimmung. Juristische Bildung ist nicht nur im Alltag nützlich, sie schärft ferner das analytische Denken und schult in korrekter Ausdrucksweise sowie generell im Umgang mit der Sprache.<sup>27</sup> Es geht aber auch darum, den Zweck des Rechts zu erkennen. Recht hat ganz wesentlich eine Friedensfunktion in der Gesellschaft. Die Beschäftigung vor allem mit Grundlagenfächern öffnet den Blick dafür. Das kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen. Ich teile die schon von *Berka* vertretene Ansicht, dass es nicht nur darauf ankommt, eine Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte anzubieten, sondern dass die juristischen Grundlagen in die geltendrechtlichen Fächer eingebunden werden und zu ihrem Verständnis

---

27 Genauer dazu *Berka*, (Fn. 1).

beitragen.<sup>28</sup> Um ein Beispiel aus meinem fachlichen Bereich anzusprechen: Das kollektive Arbeitsrecht kann man nicht verstehen, wenn man nichts von der Geschichte des Koalitionsrechts und den Kämpfen der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert gehört hat.

Und schließlich: Das Studium soll zur kritischen Reflexion erziehen und nicht zum\*zur angepassten, in der Praxis unproblematisch einsetzbaren Expert\*in. Unsere Gesellschaft braucht mehr kritische Köpfe, um sich weiterentwickeln zu können. Schließlich ist intelligente und gut argumentierte Kritik etwas, von dem alle Beteiligten profitieren. Kritische Studierende sind ein Schatz für jede Universität.

All das widerspricht natürlich dem Zeitgeist, ist von einer wahrscheinlich zu idealistischen Sichtweise von Universität geprägt und vielleicht fürchterlich konservativ.<sup>29</sup> Aber auch das darf man hoffentlich noch lange an einer Universität: den Zeitgeist in Frage stellen und idealistische Vorstellungen entwickeln.

---

28 *Berka*, (Fn. 1), S. 31.

29 Einige dieser Gedanken habe ich schon im Jusknacker (Uni-Magazin der Studienvertretung Juridicum Salzburg) September 2015 veröffentlicht.